

Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BMFWF - PräS/6 (Verbindungsdienste, IFG-
Management und Fremdlegistik)

Gabriele Sallaberger
Sachbearbeiterin

gabriele.sallaberger@bmfwf.gv.at
+43 1 2300023-679237
Minoritenplatz 3, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 2026-0.506.601

Ihre GZ: 2026.0-494.832

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verbrechensopfergesetz geändert wird; Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung nimmt Bezug auf das do. Schreiben vom 11. Juni 2026, dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Verbrechensopfergesetz geändert wird, und nimmt wie folgt Stellung:

Grundsätzlich sind die Änderungen im Verbrechensopfergesetz (VOG) aus Sicht des BMFWF als wichtige und notwendige Schritte zur Unterstützung von Opfern zu begrüßen. In einigen Punkten besteht jedoch Anmerkungsbedarf:

Zu § 6a (Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld):

Die Verdoppelung der Pauschalentschädigungen für Schmerzensgeld ist grundsätzlich zu begrüßen. Auch die Istanbul-Konvention zielt in Art. 30 Abs. 2 auf eine angemessene staatliche Entschädigung für Opfer ab. Fraglich ist jedoch, welche Entschädigung als angemessen angenommen werden kann.

Aus Sicht des Opferschutzes ist darauf hinzuweisen, dass es sich insbesondere bei den im gegenständlichen Entwurf beschriebenen Schweregraden um massive und äußerst belastende Folgen von Verbrechen handelt.

In manchen Fällen erscheint fraglich, ob die vorgesehenen Pauschalentschädigungen den tatsächlichen Auswirkungen auf die Betroffenen in angemessener Weise Rechnung tragen.

Die Erhöhung der Beträge ist jedoch jedenfalls ein wichtiger und notwendiger Schritt für Betroffene von Gewalt.

Im Hinblick auf die Beschränkung auf § 84 Abs. 1 StGB ist anzumerken, dass dadurch bestimmte Betroffene von Verbrechen vom Anwendungsbereich ausgeschlossen werden, wenn die Tatfolgen zum Zeitpunkt der Begutachtung im Strafverfahren oder im Ermittlungsverfahren nach dem VOG nicht das Ausmaß einer schweren Körperverletzung im Sinne des § 84 Abs. 1 StGB erreichen. Im Kontext partnerschaftlicher Gewalt könnte dies insbesondere Sexualdelikte (siehe dazu die Ausführungen zu § 6a Abs. 1 Z 2 VOG), aber etwa auch Fälle fortgesetzter Gewaltausübung betreffen. Aus opferschutzrechtlicher Sicht erscheint daher eine Überprüfung angezeigt, ob diese Einschränkung in der vorliegenden Form beibehalten werden sollte.

Zu § 6a Abs. 1 Z 2:

Der Entfall des Ermittlungsverfahrens hinsichtlich einer Gesundheitsschädigung bei zum Tatzeitpunkt minderjährigen Opfern einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung wird ausdrücklich begrüßt, da Ermittlungsverfahren dieser Art für Opfer von Gewalt eine erhebliche Hürde und die Gefahr von Retraumatisierung darstellen können.

Die eingeschränkte Auswahl der Sexualdelikte wird jedoch als nicht sinnvoll erachtet, da jedenfalls auch andere als die hier genannten Delikte des 10. Abschnittes des Strafgesetzbuchs typischerweise mit besonderen psychischen oder physischen Schmerzen einhergehen.

Daher wird angeregt, dass bei § 6a Abs. 1 Z 2 die Anführung der ausgewählten Delikte entfällt. Stattdessen sollte auf den gesamten 10. Abschnitt des Strafgesetzbuches verwiesen werden.

Dazu wäre jedoch noch detaillierter zu prüfen, ob uU ein weiterer Einschränkungsbedarf bei dem Verweis auf den 10. Abschnitt des Strafgesetzbuches besteht. Zum Beispiel wäre zu prüfen, ob § 218 StGB Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen ausgeschlossen werden sollte.

Überdies wird angeregt, auch die besonders vulnerable Gruppe der erwachsenen Opfer von strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung zu berücksichtigen.

Auch bei Erwachsenen können strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung schwerwiegende Folgen haben. Neben körperlichen Verletzungen können sie akute Traumatisierungen verursachen sowie langfristige Beeinträchtigungen und ein erhöhtes Risiko von Retraumatisierungen nach sich ziehen. Dennoch ist es möglich, dass diese Folgen zum Zeitpunkt der Begutachtung im Straf- bzw. Ermittlungsverfahren nach dem VOG nicht das Ausmaß einer schweren Körperverletzung im Sinne des § 84 Abs. 1 StGB erreichen.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens gem. VOG sollte daher lediglich darauf abgestellt werden, ob die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 VOG vorliegen.

Da die Folgen von strafbaren Handlungen nach dem 10. Abschnitt des Strafgesetzbuches besonders gravierend sind, wird angeregt in § 6a Abs. 1 VOG auch die Gruppe der erwachsenen Opfer dieser Handlungen zu berücksichtigen. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob eine Beschränkung auf bestimmte Delikte notwendig wäre.

Zu § 7a (Kostenzuschuss für die Reparatur des Zutrittsbereiches zur Wohnung):

Aus Opferschutzperspektive ist zu begrüßen, dass für Opfer eines Einbruchsdiebstahls sowie für Personen, in deren regelmäßig bewohnter eigener Wohnung eine Handlung im Sinne des § 1 Abs. 1 VOG verübt wurde, ein Zuschuss für die Reparatur des Zutrittsbereichs vorgesehen ist.

Aus Sicht des BMFWF sollte der Anspruch auf einen Kostenzuschuss für die Reparatur des Zutrittsbereichs jedoch von der Bewilligung von Leistungen gemäß § 4 Abs. 5 (Kosten einer psychotherapeutischen oder klinisch-psychologischen Krankenbehandlung) bzw. § 4a (Kosten einer Krisenintervention) entkoppelt werden.

Insbesondere im Hinblick auf § 7a Abs. 2 steht der Kostenzuschuss jenen Personen zu, die die Kosten für die Reparatur des Zutrittsbereichs ihrer regelmäßig bewohnten eigenen Wohnung getragen haben. Damit erfasst diese Regelung einen weiteren Personenkreis als die unmittelbaren Opfer.

Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, weshalb dieser Anspruch an die Bewilligung von Kosten für eine psychotherapeutische oder klinisch-psychologische Behandlung beziehungsweise eine Krisenintervention geknüpft sein sollte.

Es wird daher angeregt, dass der letzte Satzteil in § 7a Abs. 1 *„sofern ihnen Leistungen nach § 4 Abs. 5 oder § 4a bewilligt wurden“* entfallen sollte.

Zu § 7b (Kostenzuschuss für den Austausch der Schließanlage der Wohnung oder der Eingangstür zum Schutz vor Gewalt):

Die Einführung des Kostenzuschusses für den Austausch der Schließanlage der Wohnung oder der Eingangstür zum Schutz vor Gewalt wird als wichtiger Schritt für Betroffene von Gewalt im sozialen Nahraum positiv hervorgehoben.

Aus Sicht des BMFWF ist es jedoch kritisch zu beurteilen, dass Betroffene psychischer Gewalt beim Austausch einer Schließanlage innerhalb des zeitlichen Geltungsbereichs einer einstweiligen Verfügung zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre gemäß § 382d Exekutionsordnung (EO) nicht erfasst sind, obwohl in diesen Fällen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 VOG ebenfalls erfüllt sein können.

Um sicherzustellen, dass alle Betroffenen, zu deren Schutz aufgrund einer Handlung im Sinne des § 1 Abs. 1 VOG eine einstweilige Verfügung – unabhängig davon, ob gemäß lit. b, c oder d – beauftragt oder umgesetzt wurde, berücksichtigt werden, ist die Einbeziehung einstweiliger Verfügungen gemäß § 382d EO erforderlich.

Es wird daher angeregt, § 7b VOG wie folgt zu ergänzen (Änderungen fett und kursiv markiert):

„Opfern einer Handlung nach § 1 Abs. 1 sind die Kosten für einen Austausch von Schließanlagen oder der Eingangstür ihrer regelmäßig bewohnten Wohnung bis zu einem Betrag von 800 Euro zu ersetzen, wenn der Austausch innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches eines Betretungs- und Annäherungsverbotes gemäß § 38a Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, oder einer einstweiligen Verfügung gemäß §§ 382b, **und c und d** Exekutionsordnung (EO), RGBL. Nr. 79/1896, beauftragt oder umgesetzt wurde, die zum Schutz des Opfers vor Gewalt **oder zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre** gegen den:die Täter:in erlassen wurden.“

Zu § 7c (Reinigung der Wohnung und des privaten Kraftfahrzeuges von den Verschmutzungen durch einen tätlichen Angriff):

Die Einführung der Leistungen nach § 7c VOG wird ausdrücklich begrüßt und als dringend notwendiger Schritt erachtet. Es wird angeregt, dass aus dem Wortlaut noch klarer hervorgehen sollte, was konkret mit den ungedeckten Restkosten gemeint ist.

In den Erläuterungen zu § 7a VOG wird ausgeführt, dass sofern trotz allfälliger Versicherungsleistung ungedeckte Restkosten verbleiben, ein Betrag nach dem VOG übernommen werden soll. In den Erläuterungen zu § 7c wird jedoch nicht klargestellt, ob es sich hier ebenso um jene Restkosten nach allfälliger Versicherungsleistung handelt.

Daher wird angeregt, diese Klarstellung explizit in den Erläuterungen zu § 7c VOG zu ergänzen.

Zu § 10 Abs. 1a (Beginn und Ende der Hilfeleistungen, Rückersatz und Ruhen):

Die Verlängerung der Frist zur Geltendmachung des Anspruchs auf Pauschalentschädigung für zur Zeit der Tatbegehung minderjährige Opfer wird begrüßt.

Durch die Einschränkung auf jene Fälle, wo im Rahmen des Strafurteils oder in einem im Gerichtsverfahren eingeholten medizinischen Gutachten das Vorliegen einer schweren Körperverletzung (§ 84 Abs. 1 StGB) ausdrücklich bestätigt wird, werden jedoch zum Tatzeitpunkt minderjährige Betroffene, bei denen diese Feststellungen im Strafverfahren nicht erfolgten, von diesen Ansprüchen ausgeschlossen. Insbesondere in Fällen, in denen das Strafverfahren durch eine Einstellung endete, ist davon auszugehen, dass diese Feststellungen nicht ausdrücklich getroffen wurden.

Da Pauschalentschädigungen nach dem VOG gerade nicht nur auf Strafverfahren, die mit einem Urteil beendet wurden, anzuwenden ist, sollte dies auch bei der Fristverlängerung für zur Zeit der Tatbegehung minderjährige Opfer berücksichtigt werden.

Auch wenn eine Begutachtung im Ermittlungsverfahren im Rahmen des VOG für manche Opfer belastend sein kann, bleibt es so ihre eigene Entscheidung, ob sie sich dieser unterziehen und wären sie nicht automatisch von dem Anspruch ausgeschlossen.

Daher wird angeregt den letzten Satz des § 10 Abs. 1a VOG zu streichen. Alternativ könnte der Satz wie folgt ergänzt werden (Änderungen fett und kursiv markiert):

„Ein Leistungsanspruch besteht in diesem Fall bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen, wenn im Strafurteil oder einem im Gerichtsverfahren eingeholten medizinischen Gutachten das Vorliegen einer schweren Körperverletzung (§ 84 Abs. 1 StGB) ausdrücklich bestätigt wird **oder bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen gem. § 6a Abs. 1 Z 1 VOG.**“

Eine Kopie dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Wien, 23. Juli 2026

Für die Bundesministerin:

i.V. Dr.ⁱⁿ Petra Hiermann-Fochta, BA (Hons.)

Elektronisch gefertigt